



Herbert Grziwotz

Rechtsfragen zur Ehe

Voreheliches Zusammenleben
Ehevermögensrecht · Unterhalt
Vereinbarungen

Beck-Rechtsberater im dtv

Zum Buch:

Verheiratet sein

hat auch zahlreiche rechtliche Fragen zur Folge und bedarf deshalb kompetenter Beratung. Dabei hilft Ihnen dieser Ratgeber:

Leicht verständlich: Die rechtlichen Aspekte sind einfach aufbereitet und in einer verständlichen Sprache dargestellt.

Anschaulich: Zahlreiche Muster, Musterberechnungen, Beispiele und praktische Tipps machen die Ausführungen anschaulich.

Übersichtlich: Klar aufgebaut und mit einem ausführlichen Sachregister.

Aktuell: Berücksichtigt die Rechtsprechung zu nichtehelichen Lebensgemeinschaften, die „Ehe für alle“ und auch die Lebenspartnerschaften; daneben etwa die aktuellen Gerichtsentscheidungen zur Inhaltskontrolle von Eheverträgen.

Ihr Nutzen: Umfassende Antworten zu den rechtlichen Aspekten der Ehe von der Begründung über Vereinbarungen zum Zusammenleben bis zu Vermögenszuordnung, Güterrecht und Unterhalt.

Zum Autor:

Von einem erfahrenen Praktiker: **Professor Dr. jur. Dr. phil. Herbert Grziwotz** ist Notar und Honorarprofessor an der Universität Regensburg. Er hat bereits zahlreiche Beiträge und Ratgeber zum Thema veröffentlicht.

Beck-Rechtsberater

Rechtsfragen zur Ehe

Voreheliches Zusammenleben ·
Ehevermögensrecht · Unterhalt ·
Vereinbarungen

Von Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz, Notar in
Regen,
Honorarprofessor an der Universität
Regensburg

5., vollständig überarbeitete Auflage

dtv

Vorwort

„Die Ehe ist der Anfang und der Gipfel aller Kultur“ Dieses „Loblied“ der Ehe stammt von Johann Wolfgang Goethe. Der Philosoph Fichte hat es noch romantischer formuliert: Die Ehe ist die vollkommene Umtauschung der Herzen und Willen. Seit 1. Oktober 2017 können auch gleichgeschlechtliche Paare heiraten. Der „Postillon“ hat dies satirisch folgendermaßen kommentiert: „Vergessene Hochzeitstage, schleichende Entfremdung, Hass auf lästige Angewohnheiten des Partners: Auch Homosexuelle wollen endlich die Vorzüge offener Partnerschaften zugunsten der zermürbenden, lebenslangen Hölle einer durchschnittlichen deutschen Ehe aufgeben dürfen.“ Die Wirklichkeit ist tatsächlich wenig romantisch: Immer mehr Ehen werden geschieden. Aber wer denkt daran beim Standesamt? Und kaum jemand wird sein „Ja“ auch als Zustimmung zu mehr als hundert Paragraphen verstehen, die die Rechte und Pflichten in der Ehe, das eheliche Güter- und Unterhaltsrecht, das Erbrecht sowie die Vermögensauseinandersetzung und die Verteilung der Haushaltsgegenstände anlässlich einer Scheidung, die nahehelichen Unterhaltungspflichten und den Ausgleich der Alters- und Invaliditätsrenten betreffen. Während bei weniger „gefährlichen“ Rechtsgeschäften ein gesetzliches Widerrufsrecht besteht, ist der Ehegatte „vom (risikolosen) Umtausch ausgeschlossen“. Da eine Beratung über die Rechtsfolgen der Eheschließung beim Standesamt nicht erfolgt, erfahren Betroffene meist erst im Scheidungsverfahren, welche finanziellen Folgen das aus Liebe gegebene Jawort für sie hatte.

Dieser Ratgeber wendet sich zunächst an Paare, die eine Eheschließung erst planen. Aber auch frisch getraute und bereits „erprobte“ Ehegatten und Lebenspartner können gemeinsam faire Vereinbarungen in guten Tagen ihrer

Partnerschaft nachholen. Mitunter müssen ältere Ehe- und Lebenspartnerschaftsverträge angepasst werden, um nicht von den Gerichten für unwirksam erklärt zu werden. Schließlich können juristische Gestaltungen helfen, den Partner vor Ansprüchen Dritter zu schützen und Steuern zu sparen.

¶ Immer mehr Paare leben in Deutschland unverheiratet zusammen. Bereits jedes dritte Kind wird außerhalb einer Ehe geboren. Auch für nichteheliche Paare können sich bei einer Erkrankung und beim Tod des Partners sowie bei einer Trennung Probleme ergeben. Auf sie und auf die Frage, wann es ratsam ist zu heiraten, wird deshalb ebenfalls kurz eingegangen.

Im ersten Teil des Buches werden Paare über die gesetzlichen Regelungen und die Rechtsprechung der Familiengerichte anhand von praktischen Beispielen informiert. Der zweite Teil stellt dar, was in Eheverträgen vereinbart werden kann. Paare können selbst prüfen, welche Regelung für ihren individuellen Fall geeignet und vor allem auch fair ist. Die im 2. Kapitel abgedruckten Muster enthalten in der Praxis häufige und steuerlich vorteilhafte Gestaltungsmöglichkeiten für bestimmte gelebte Konstellationen.

In der fünften neu bearbeiteten Auflage werden die Rechtsprechung zur Auseinandersetzung nichtehelicher Lebensgemeinschaften, die Vorschriften zur „Ehe für alle“ und zu den auslaufenden Lebenspartnerschaften sowie die aktuellen Gerichtsentscheidungen zur Inhaltskontrolle von Eheverträgen berücksichtigt. Der Ratgeber soll zwar jeden Partner über die ihm zustehenden Rechte informieren. Dies soll aber nicht dazu dienen, den Partner „über den Tisch zu ziehen“, sondern Ausgangspunkt für faire und damit auch „gerichts feste“ Gestaltungen sein. Da eingetragene Lebenspartnerschaften nicht neu begründet werden können und die für sie geltenden Regelungen dem Eherecht weitgehend

entsprechen, werden sie nur dort erwähnt, wo weiterhin Besonderheiten bestehen.

Regen, im August 2019

Herbert Grziwotz

VII Inhaltsübersicht

Vorwort

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel Rechte und Pflichten in der Ehe

I. Eherecht

II. Verlöbnis und nichteheliche Lebensgemeinschaft

III. Die Eheschließung

IV. Die allgemeinen Ehwirkungen

V. Eheliches Güterrecht

VI. Nachehelicher Unterhalt, Versorgungsausgleich

**VII. Gemischt nationale und Ausländerehen und -
lebenspartnerschaften, im Ausland lebende Deutsche**

**2. Kapitel Ehe- und Lebenspartnerschaftsverträge,
Vereinbarungen zu den persönlichen Beziehungen**

I. Vereinbarungsmöglichkeiten

II. Musterformulierungen für notarielle Eheverträge

Sachverzeichnis

IX Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Inhaltsübersicht

1. Kapitel Rechte und Pflichten in der Ehe

I. Eherecht

II. Verlöbnis und nichteheliche Lebensgemeinschaft

1. Das Verlöbnis

- a) Aufdringliche Verehrer/innen
- b) Wann ist man verlobt?
- c) Wirkungen des bestehenden Verlöbnisses
- d) Beendigung
- e) Rechtsfolgen der „geplatzten“ Verlobung

2. Risiken und Rechte beim nichtehelichen Zusammenleben

- a) Neue Ehe und Witwenrente
- b) Steuern beim nichtehelichen Zusammenleben
- c) Kinder in der Partnerschaft
- d) Krankheit und Verletzung
- e) Tod des Partners
- f) Probleme bei Trennung der Partnerschaft
- g) Voreheliches Zusammenleben und spätere Scheidung

III. Die Eheschließung

1. Persönliche Voraussetzungen, Eheverbote

- a) Die Erklärungen der Ehegatten
- b) Die Eheschließung, Volljährigkeit

- c) Die Eheverbote
- 2. Das standesamtliche Verfahren
- 3. Die Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe

IV. Die allgemeinen Ehwirkungen

- 1. Eheliche Lebensgemeinschaft
 - a) Welche Pflichten ergeben sich aus der ehelichen Lebensgemeinschaft?
 - b) Individuelle Freiräume
 - c) Die gerichtliche Durchsetzung der Lebensgemeinschaft (Eheherstellungsklage)
 - d) Wann entfällt die Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft?
 - e) Der Schutz gegen Ehestörungen durch Dritte
- 2. Die Rollenverteilung
 - a) Haushaltsführung und Berufstätigkeit
 - b) Mitarbeitspflicht und Arbeitsverhältnis
- 3. „Schlüsselgewalt“ und Vollmachten
 - a) Kann ein Ehegatte den anderen rechtsgeschäftlich verpflichten?
 - b) Welche Rechte gibt die „Schlüsselgewalt“?
 - c) Welche Geschäfte können aufgrund der „Schlüsselgewalt“ geschlossen werden?
 - d) Welche Wirkungen hat die Schlüsselgewalt?
 - e) Kann die Schlüsselgewalt vertraglich ausgeschlossen oder beschränkt werden?
- 4. Haftung und Verjährung bei Ansprüchen unter Ehegatten
 - a) Welcher Haftungsmaßstab gilt zwischen Ehegatten?
 - b) Können Ansprüche gegen den Partner durch die Heirat verloren gehen?

c) Wann verjähren Ansprüche gegen den Ehegatten?

5. Eigentumsvermutungen, Schuldenhaftung und Zwangsvollstreckung gegen Ehegatten

a) Was gilt hinsichtlich des Besitzes und der Lastentragung gemeinsam genutzter Gegenstände?

b) Wie regelt das Gesetz die Eigentumsverhältnisse zwischen den Ehegatten?

c) Können Gegenstände eines Ehegatten wegen Schulden des anderen gepfändet werden?

d) Muss ein Ehegatte für Bankschulden mithaften?

6. Kinder in der Ehe

a) Wie funktioniert die Empfängnisverhütung (rechtlich)?

b) Ungewollte Kinderlosigkeit und moderne Fortpflanzungsmedizin

c) Voreheliche gemeinsame Kinder

d) Elterliche Sorge und Umgangsrecht bei gemeinsamen Kindern

e) Stiefkinderliche Behandlung von Stiefkindern?

f) Wie viel Kindergeld gibt es?

7. Familienunterhalt

a) Welche Personen sind unterhaltsberechtig?

b) Was umfasst die Unterhaltspflicht?

c) Welche Unterhaltsansprüche bestehen zwischen getrennt lebenden Ehegatten?

8. Der Geburts-, Ehe- und Kindesname

a) Welche Wahlmöglichkeiten hinsichtlich ihres Namens haben Ehegatten?

b) Welchen Namen führen der verwitwete oder geschiedene Ehegatte?

c) Welchen Namen erhalten die Kinder?

9. Die Staatsangehörigkeit der Ehegatten und das Aufenthaltsrecht

10. Die Besteuerung der Ehegatten

a) Wie wirkt sich die Eheschließung auf die Einkommensteuer aus?

b) Welche weiteren Steuervorteile bringt die Ehe?

11. Die erbrechtliche Stellung der Ehegatten, Totenfürsorge

a) Was erhält der überlebende Ehegatte beim Tode seines Partners?

b) Was erhält der enterbte Ehegatte?

c) Erbt auch der getrennt lebende Ehegatte?

d) Wer entscheidet, wie und wo der Ehegatte bestattet wird?

12. Krankenversicherung und Witwen- bzw. Witwerrente

a) Muss für die Hausfrau oder den Hausmann eine eigene Krankenversicherung abgeschlossen werden?

b) Wann erhält der Ehegatte eine Hinterbliebenenrente?

13. Weitere Wirkungen der Ehe

V. Eheliches Güterrecht

1. Der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft

a) Was bedeutet „Zugewinnngemeinschaft“?

b) Trennung des Vermögens, Zuwendungen und Schuldenhaftung

c) Ersatz von Haushaltsgegenständen

d) Vermögensverwaltung und Verfügungsbeschränkungen

e) Der Zugewinn und sein Ausgleich

2. Die Gütertrennung

- a) Vermögensrechtliche Beziehungen
- b) Eintritt und Beendigung der Gütertrennung, erbrechtliche Wirkungen
- 3. Die Gütergemeinschaft
 - a) Grundzüge
 - b) Die verschiedenen Vermögensmassen
 - c) Die Verwaltung und die Haftung bei gemeinsamer Verwaltung
 - d) Die Beendigung und Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft
 - e) Tod eines Ehegatten und fortgesetzte Gütergemeinschaft (§§ 1483 ff. BGB)
- 4. Die Wahl-Zugewinnngemeinschaft (§ 1519 BGB)
- 5. Die Eigentums- und Vermögensgemeinschaft nach dem Recht der ehemaligen DDR
 - a) Überleitung und Fortsetzungserklärung
 - b) Grundzüge des gesetzlichen Güterstandes des FGB-DDR

VI. Nachehelicher Unterhalt, Versorgungsausgleich

- 1. Nachehelicher Unterhalt
- 2. Versorgungsausgleich

VII. Gemischt nationale und Ausländerehen und -lebenspartnerschaften, im Ausland lebende Deutsche

2. Kapitel Ehe- und Lebenspartnerschaftsverträge, Vereinbarungen zu den persönlichen Beziehungen

I. Vereinbarungsmöglichkeiten

- 1. Ehe- und Lebenspartnerschaftsverträge – Fallstrick oder Rettungsanker?
- 2. Das eheliche Zusammenleben
 - a) (Sexuelle) Vertragsfreiheit für Partner?

- b) Was dürfen Ehegatten nicht regeln?
 - c) Was können Ehegatten vereinbaren?
 - d) Wie können Ehevereinbarungen durchgesetzt werden?
3. Verträge zum Güterrecht
- a) Vor- und Nachteile der einzelnen Güterstände, Steuern
 - b) Verwaltungsverträge
4. Nachehelicher Unterhalt und Versorgungsausgleich
5. Vereinbarungen zwischen und mit Ausländern sowie von im Ausland lebenden Deutschen
6. Testamente und Erbverträge
7. Form, Kosten und Güterrechtsregister
- a) Welche Formvorschriften sind bei Vereinbarungen zu beachten?
 - b) Welche Kosten fallen beim Notar an?
 - c) Was ist das Güterrechtsregister?

II. Musterformulierungen für notarielle Eheverträge

1. Ehevertrag einer Doppelverdiener Ehe ohne Kinderwunsch
- a) Modifizierte Zugewinnngemeinschaft für die Scheidung
 - b) Ausschluss des nachehelichen Unterhalts und des Versorgungsausgleichs
 - c) Auflösende Bedingung bei geänderter Familienplanung
2. Ehevertrag eines Ehepaars mit zukünftigem Familienvermögen und mit Kindern
- a) Modifizierte Zugewinnngemeinschaft bezüglich Wertsteigerungen
 - b) Nachehelicher Unterhalt und Versorgungsausgleich nur bei Kinderbetreuung
3. Ehevertrag mit Vereinbarung der Gütertrennung

4. Ehevertrag bei sozial gemeinsamem Kind

Sachverzeichnis

¹ 1. Kapitel

Rechte und Pflichten in der Ehe

I. Eherecht

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) regelt in seinen §§ 1297 bis 1588 das Recht der Bürgerlichen **Ehe**, und zwar von Personen verschiedenen und gleichen Geschlechts, aber auch von Personen, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht angehören. Das Recht des Versorgungsausgleichs ist in einem eigenen Gesetz, dem Gesetz über den Versorgungsausgleich (VersAusglG), in 54 Paragraphen enthalten. Die Bestimmungen über die Führung der Personenstandsregister durch den Standesbeamten finden sich im Personenstandsgesetz (PStG). Für Eintragungen im Güterrechtsregister, für dessen Führung die Amtsgerichte zuständig sind, gelten §§ 374 Nr. 5, 377 Abs. 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Von besonderer Bedeutung für die Entwicklung des Eherechts sind schließlich der in Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz (GG) der Ehe und Familie gewährte besondere staatliche Schutz sowie die in Art. 3 Abs. 2 GG verankerte Gleichberechtigung von Mann und Frau. Art. 8 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) gewährleistet das Recht auf Achtung des Familienlebens; Art. 12 EMRK garantiert Männern und Frauen das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen, als individuelles Grundrecht. Homosexuellen Paaren muss ein rechtlicher Rahmen für eine

Anerkennung ²einer stabilen Partnerschaft zur Verfügung gestellt werden. Art. 9 Europäische Grundrechte-Charta (GRCh) gewährleistet die Eheschließungsfreiheit und das Recht, eine Familie gründen. Nachdem dieser Vorschrift kein bestimmter Ehebegriff zugrunde liegt, wird auch die mitgliedstaatlich zugelassene Zivilehe unter Gleichgeschlechtlichen geschützt.

Für die Rechtsverhältnisse **gleichgeschlechtlicher Paare** galten bis zum 1. Oktober 2017 nur die §§ 1 bis 23 des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG). Lebenspartnerschaften können seit diesem Zeitpunkt nicht mehr begründet werden. Für diejenigen Lebenspartner, die ihre Lebenspartnerschaft nicht beim Standesamt in eine Ehe umwandeln, gelten diese Vorschriften weiter.

Das gerichtliche Verfahren in Ehe- und Lebenspartnerschaftssachen regeln die §§ 121 ff. FamFG. Zuständig sind die Amtsgerichte (§ 23a GVG), und zwar die Abteilungen für Familiensachen (Familiengerichte, § 23b GVG). Diese entscheiden auch in Gewaltschutzsachen (§ 210 FamFG). Dagegen sind für Streitigkeiten nichtehelicher Partner die allgemeinen Zivilgerichte zuständig.

II. Verlöbnis und nichteheliche Lebensgemeinschaft

Früher war es nahezu selbstverständlich, dass man sich vor einer Eheschließung verlobte. Gegenwärtig verzichten immer mehr Paare auf eine Verlobung und ziehen zunächst „auf Probe“ zusammen. Das faktische Zusammenleben tritt bei immer mehr Paaren, auch wenn Kinder vorhanden sind, an die Stelle einer Ehe. Dies ist mit Risiken vor allem für den Partner verbunden, der zugunsten der Haushaltsführung und Kindererziehung seine Erwerbstätigkeit einschränkt.

³1. Das Verlöbnis

a) Aufdringliche Verehrer/innen

Beispiel: Dagmar erhält von einem unbekanntem Verehrer jeden Tag einen Strauß roter Rosen. Dann kommen glühende Liebesbriefe, zunächst mit Liebeserklärungen und dann mit erträumten unvergesslichen gemeinsamen erotischen Erlebnissen. SMS, E-Mails und anonyme Anrufe folgen. Als sie ein Päckchen mit Fotos bekommt, die sie insbesondere beim Umziehen, Oben-ohne-Sonnen am Balkon und beim Nacktbaden am Baggersee zeigen, wird sie wütend. Der Verehrer kann nur ihr Nachbar Stefan sein. Sie schreibt ihm auch einen (wenig freundlichen) Brief und, als die Nachstellungen weitergehen, noch einen zweiten durch ihren Rechtsanwalt. Allerdings hören auch dann die Avancen nicht auf. Im Gegenteil – überall, wo sich Dagmar befindet, taucht auch der „Typ“ mit Kamera auf. Dagmar möchte ihm sein „Werben“ gerichtlich verbieten lassen.

Moderne Formen einer psychischen Gewaltanwendung sind das wiederholte Nachstellen und Überwachen einer Person. Dies widerfährt nicht nur Stars durch Paparazzi. Das sogenannte Stalking ist auch im Privatbereich mehr als lästig. Eindeutige Angebote per SMS oder im Internet, terrorisierende Telefonanrufe und ständige Nachstellungen sind keine „Kavaliersdelikte“. Zum Schutz des Opfers kann das Gericht (§ 1 GewSchG) deshalb einen „Bannkreis“ um dessen Wohnung legen sowie Aufenthalts- und Kontaktaufnahmeverbote verfügen. Handelt der Täter einer Anordnung des Gerichts zuwider, kann er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft werden. Die Verpflichtung, bestimmte Orte, an denen sich das Opfer aufhält, zu meiden, kann sogar per Gerichtsvollzieher durchgesetzt werden. Daneben sind als weitere Zwangsmittel das Zwangsgeld und die Zwangshaft möglich.

Beispiel Nachdem Stefan vom Familiengericht u. a. verboten wurde, mit Dagmar – auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln – Verbindung aufzunehmen, postet er auf Facebook den Gerichtsbeschluss, sodass Name und Adresse von Dagmar zu lesen sind. Er verfasst zahlreiche Beiträge über Dagmar, stellt eine Fotomontage mit ihrem ⁴Kopf ein, schreibt dazu einen Kommentar über ihren schlechten Charakter und garniert dies mit dem Mittelfinger-Emoji. Dagmar wendet sich an Facebook wegen der Löschung der Inhalte und das Familiengericht mit der Bitte um Verhängung von Ordnungsmitteln.

Die Betreiber Sozialer Netzwerke sind verpflichtet Posts, die gegen bestimmte Gesetze verstoßen (§ 1 Abs. 3 NetzDG), zu denen auch Beleidigungsdelikte gehören, zu löschen. Hierzu müssen sie ein leicht erkennbares unmittelbar erreichbares und ständig verfügbares Verfahren zur Übermittlung von Beschwerden über rechtswidrige Inhalte zur Verfügung stellen (§ 3 Abs. 1 NetzDG). Teilweise bestehen so komplizierte Meldeverfahren, dass der gesetzliche **Löschungsanspruch** leer läuft. Meist greifen die Betreiber selbst bei offensichtlich strafbaren Inhalten im privaten Bereich nicht ein. Es bleibt dann nur eine Beschwerde wegen mangelhafter Löschung an das Bundesamt für Justiz (BfJ). Alternativ ist eine Klage gegen den Betreiber des Netzwerks auf Löschung möglich. Bis der Betroffene die Rechtsbehelfe durchsetzt, hat der Beleidiger allerdings längst wiederum neue Inhalte gepostet.

b) Wann ist man verlobt?

Beispiel: Lisa hat mit ihrem Freund Fritz Sex, nachdem ihr dieser erklärt hat, er werde sie heiraten, sie seien jetzt „heimlich“ verlobt. Später wendet er ein, sie hätten zwar Zärtlichkeiten, aber keine Ringe ausgetauscht, außerdem hätten sie ihre Verlobung niemandem bekannt gegeben.

Das Verlöbnis ist das gegenseitige Versprechen von zwei Personen, künftig miteinander die Ehe einzugehen. Gleichzeitig wird so auch das dadurch begründete familienrechtliche Gemeinschaftsverhältnis, der Brautstand, bezeichnet.

Das Verlöbnis ist **an keine Form** gebunden, kann also auch in schlüssiger Weise erfolgen. Ein Ringwechsel, eine öffentliche Anzeige und die Bezeichnung als „Verlobte“ im gesellschaftlichen Verkehr sind nicht wesentlich. Auch der einseitige geheime Vorbehalt, nicht heiraten zu wollen, ist unbeachtlich.

⁵**Beispiel:** Die 17-jährige Nadine und ihr 20-jähriger Freund Gerd verloben sich heimlich ohne Zustimmung ihrer Eltern, die gegen diese Verbindung sind. Später löst der junge Mann die Verlobung und lehnt Schadensersatzansprüche wegen der Unwirksamkeit des „Vertrages“ ab. Da „Kinderehen“ verboten seien, könne auch eine Verlobung mit einer noch nicht volljährigen Person nicht wirksam sein.

Das Verlöbnis ist ein Vertrag. Es kann auch unter einer Bedingung, z. B. der Gewährung irgendeines Vorteils einschließlich der persönlichen Zuneigung, vereinbart werden. Sein Abschluss ist jedoch nur **höchstpersönlich**, nicht durch einen Stellvertreter möglich. Bei Minderjährigen sind Einsichtsfähigkeit und die Zustimmung der Eltern als gesetzliche Vertreter erforderlich. Eine Eheschließung ist dann allerdings erst nach Eintritt der Volljährigkeit möglich (§ 1303 S. 1 BGB). Ein Verlöbnis bei noch bestehender Ehe ist, auch wenn das Scheidungsverfahren läuft, sittenwidrig. Gleiches gilt, wenn ein Beteiligter noch in eingetragener Lebenspartnerschaft lebt. Eine zweite Verlobung neben einer noch bestehenden ist ebenfalls nichtig. Die Unwirksamkeit des Verlöbnisses schließt allerdings nicht aus, dem minderjährigen bzw. ungebundenen Partner die Ersatzansprüche der §§ 1298 ff. BGB zuzubilligen.

c) Wirkungen des bestehenden Verlöbnisses

Beispiel: Lisa möchte ihren Verlobten Viktor notfalls mit dem Gerichtsvollzieher zum Standesamt bringen lassen. Schließlich hätten sie mit zahlreichen Freunden ihre Verlobung gefeiert. Viktor hat jedoch die attraktive Gerda kennengelernt und möchte sich das Ganze nochmal überlegen.

Das Verlöbnis begründet zwar eine Rechtspflicht zur Eingehung der Ehe. Dennoch soll der Wille zur Eheschließung frei bleiben. Auf die Eheschließung kann deshalb nicht geklagt werden: eine Vollstreckung ist nicht möglich (§§ 1297 BGB, § 120 Abs. 3 FamFG). Auch das Versprechen einer Strafe, z. B. einer Geldzahlung für den Fall, dass die versprochene Eheschließung unterbleibt, ist nichtig.

Das Verlöbnis begründet kein gesetzliches Erb- und Pflichtteilsrecht; auch erbschaftsteuerlich werden Verlobte wie Fremde behandelt und nach der Steuerklasse III mit einem derzeitigen Freibetrag von 20.000 EUR besteuert. Während des Brautstandes bestehen gegenseitige Pflichten, insbesondere zu gegenseitiger Hilfe. Der Verlobte ist ferner „Angehöriger“ im Sinne der Strafgesetze (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 a StGB); ihm stehen im Straf- und im Zivilprozess Zeugnisverweigerungsrechte zu (§§ 52 Abs. 1 Nr. 1 StPO, 383 Abs. 1 Nr. 1 ZPO).

d) Beendigung

Beispiel: Die minderjährige Nadine hat einen neuen „Schwarm“ und möchte die Verlobung mit Gerd lösen, zu der die Eltern nach anfänglicher Weigerung schließlich doch ihre Zustimmung erteilt hatten. Nunmehr stehen die Eltern auf dem Standpunkt, dass Gerd eine gute Partie sei, und sind mit der „Neuorientierung“ ihrer Tochter nicht einverstanden.

Das Verlöbnis kann durch Eheschließung, einverständliche Aufhebung oder den Tod eines Partners enden. Jeder Verlobte kann ferner einseitig den Rücktritt erklären. Eines Grundes, z. B. der Untreue des Partners, bedarf es nicht. Die Erklärung muss jedoch höchstpersönlich und gegenüber dem anderen Teil erfolgen. Auch ein Minderjähriger soll nicht gegen seinen Willen gebunden bleiben und kann deshalb ohne Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters die Verlobung „platzen“ lassen.

e) Rechtsfolgen der „geplatzten“ Verlobung

Beispiel: Lisa fordert nunmehr wenigstens eine „Entschädigung“ von Fritz für die ihm gestatteten sexuellen Handlungen und eine Erstattung der von ihr erbrachten finanziellen Beträge für die gemeinsame Urlaubsreise. Ihre Eltern verlangen den Ersatz der Kosten, die ihnen durch die beabsichtigte Verlobungsfeier entstanden sind. Fritz wendet ein, Lisa habe bereits mit einem früheren Verlobten „geschlafen“.

7aa) Schadensersatzansprüche des verlassenen Partners: Der Verlobte, der ohne wichtigen Grund (z. B. Untreue, Verfehlungen des Partners, Zerwürfnisse mit den Schwiegereltern oder eigene schwere Erkrankung) vom Verlöbnis zurücktritt, ist dem Partner zum Schadensersatz verpflichtet (§§ 1297 ff. BGB, § 1 Abs. 4 LPartG). Zu ersetzen sind angemessene, aber nun überflüssige Aufwendungen; typische Beispiele sind das Hochzeitskleid, die Kosten der Verlobungsfeier und die Mitarbeit im Geschäft. Den Ersatz dieser Schäden kann nicht nur der verlassene Verlobte fordern, sondern auch seine Eltern und dritte Personen, die anstelle der Eltern gehandelt haben. Zu ihnen gehören auch Verwandte. Dem verlassenen Verlobten – aber nicht Dritten – muss auch der Schaden ersetzt werden, der dadurch entstanden ist, dass dieser sein Arbeitsverhältnis gekündigt oder sein Geschäft aufgegeben hat. Nicht zu ersetzen sind dagegen Unkosten für

die gemeinsame Lebensführung schon während der Verlobungszeit (Reisen, Miete, Lebensunterhalt usw.) und die Aufwendungen für die Hochzeitsfeier bei Scheitern der Ehe nach wenigen Tagen.

Schadensersatzpflichtig macht sich auch der Verlobte, der durch sein Verschulden einen wichtigen Grund für den Rücktritt des Partners gegeben hat. Dies gilt auch für den fremdgehenden Verlobten, der nach dem Motto „Festhalten und weiter suchen“ verfährt und (zunächst) bei seiner Braut „bleiben“ möchte.

Eine Entschädigungspflicht für einen einvernehmlichen Geschlechtsverkehr sieht das Gesetz – auch für Frauen – nicht mehr vor. Ein Schmerzensgeld kann allerdings bei einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und des Rechts zur sexuellen Selbstbestimmung (§§ 823, 825, 235 BGB) gefordert werden. Beispiele sind die Bekanntgabe von Details über die frühere Liebesbeziehung, die Veröffentlichung eines für private Zwecke gemachten Nacktfotos, ein Heiratsversprechen unter Verschweigung der bestehenden Ehe und wohl auch die Vorspiegelung einer Scheidungsabsicht zur Gewährung des Geschlechtsverkehrs.

⁸ **Beispiel:** Franziska lernte Ludwig über eine Partnerbörse im Internet kennen. Dort gab er an, verwitwet zu sein. Tatsächlich war er jedoch seit zwei Jahren mit einer jüngeren Frau aus Lettland verheiratet, von der er getrennt lebte. Dies verschwieg Ludwig seiner Partnerin, als er sich mit ihr verlobte. Franziska gab daraufhin ihre Wohnung auf und zog zu Ludwig. Nachdem sie von Dritten von der lettischen Ehefrau erfahren hatte, verließ sie Ludwig. Sie fordert Ersatz für die Wohnungsauflösung und immateriellen Schaden wegen Verletzung ihres Persönlichkeitsrechts. Ludwig erklärt, er wolle Franziska weiterhin heiraten, sobald das von ihm eingeleitete Scheidungsverfahren beendet wäre. Er habe Franziska nur deshalb nicht über das Bestehen der Ehe aufgeklärt, weil er